

37. Anforderungen an den Gläubigerausschuß in bezug auf die Überwachung der Geschäftsführung, insbesondere der Kassenverwaltung, des Konkursverwalters.

R.D. § 88.

VI. Zivilsenat. Urte. v. 2. April 1906 i. S. G. u. Gen. (Bekl.) w. B. Konkursverw. (Kl.). Rep. VI. 283/05.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Am 3. August 1901 wurde über das Vermögen des Kaufmanns B. in S. Konkurs eröffnet, und der Kaufmann H. zum Verwalter bestellt. Die erste, am 3. September 1901 abgehaltene Gläubigerversammlung bestätigte den H. als Verwalter; sie wählte die Beklagten zu Mitgliedern des Gläubigerausschusses und bestimmte, daß die eingehenden Gelder bei der Deutschen Bank in Berlin hinterlegt werden sollten.

Der Verwalter kam dieser Anordnung nicht nach, unterschlug vielmehr zur Konkursmasse gehörige Gelder im Betrage von mehr als 20000 M. Der an Stelle des H. bestellte Konkursverwalter verlangte von den Beklagten, unter der Behauptung, daß sie die ihnen bezüglich der Überwachung des H. obliegenden Pflichten grob vernachlässigt hätten, für die Konkursmasse Schadensersatz zunächst in Höhe von 1600 M. Das Landgericht wies die Klage ab, weil es keinen Kausalzusammenhang zwischen der Pflichtverletzung der Beklagten und dem eingetretenen Schaden annahm; dagegen erklärte das Berufungsgericht den Klagenanspruch dem Grunde nach für berechtigt. Die Revision der Beklagten blieb erfolglos.

Gründe:

„Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts, gegen die insoweit Angriffe nicht erhoben worden sind, und Bedenken nicht vorliegen, ergibt sich zunächst folgender Sachverhalt.

Noch am 3. September 1901 sind die Beklagten mit dem Konkursverwalter H. zu einer Beratung zusammengetreten; es wurde beschlossen, daß H. das Geschäft des Gemeinschuldners unter dessen Mitwirkung fortführen, sich aber bemühen solle, einen Käufer zu finden, der das Geschäft als ganzes erwürbe. Bereits am 10. September lud H. die Mitglieder des Gläubigerausschusses für den

12. September zu einer Besprechung wegen eines ihm von dem Kaufmann B. gemachten Angebots ein. In dieser wurde der Preis, der gefordert werden sollte, bestimmt, und H. angewiesen, von B. eine Kaution von 3000 M zu fordern. Der Verkauf des Geschäftes kam kurz danach in der Weise zustande, daß an Stelle von B. auf dessen Vorschlag der Kaufmann K. das Geschäft des Gemeinschuldners um 22153,29 M erwarb. K. erhielt das Kaufobjekt am 18. September 1901 von H. übergeben, und dieser empfing dagegen bar den vollen Kaufpreis.

H. hatte schon in der Zeit vor der Gläubigerversammlung vom 3. September 1901 mehr als 2000 M für die Konkursmasse vereinnahmt, und in der Zeit bis zum 18. September weitere Beträge von annähernd 1100 M. Er hat von diesen Summen nichts zur Deutschen Bank gebracht; ebensowenig hat er dies bezüglich der ihm am 18. September gezahlten 22153,29 M getan, diese Summe vielmehr noch an dem Tage, wo er sie empfangen, rechtswidrig für sich verwendet.

Diese Unterschlagung ist erst nach geraumer Zeit entdeckt worden, nämlich erst als ein vom Gemeinschuldner angebotener Zwangsvergleich im Mai 1902 gerichtliche Bestätigung fand. Als dies geschehen war, wurde H. flüchtig. Aus den von ihm zurückgelassenen Papieren ergab sich, daß er sich zwar über die Verwaltung des B.'schen Konkurses verschiedene Aufzeichnungen gemacht, ordentliche Bücher über Einnahmen und Ausgaben aber nicht geführt hatte. H., der sich später selbst gestellt hat und zu längerer Gefängnisstrafe verurteilt worden ist, besitzt kein Vermögen, aus dem Ersatz der von ihm unterschlagenen Gelder erlangt werden könnte.

Die Beklagten haben in der ganzen Zeit von ihrer Bestellung zu Mitgliedern des Gläubigerausschusses an bis zur Flucht des H. niemals dessen Bücher und Akten eingesehen, nie seine Kasse revidiert, sich niemals darum gekümmert, ob er die vereinnahmten Gelder bei der Deutschen Bank hinterlegt habe, auch keine Anordnungen darüber getroffen, wie und wie oft ihnen H. Bericht zu erstatten habe.

Auf Grund dieses Tatbestandes hat das Berufungsgericht ausgesprochen, daß die Beklagten in grob fahrlässiger Weise die ihnen als Mitgliedern des Gläubigerausschusses obliegenden Pflichten vernachlässigt hätten; es hat aber auch, abweichend von der ersten

Inflanz, angenommen, daß durch das schuldhafte Verhalten der Beklagten die von dem Kläger verwaltete Konkursmasse geschädigt worden sei, indem zwischen diesem Verhalten und den Unterschlagungen des H. ein ursächlicher Zusammenhang bestehe. Es hat insoweit folgendes ausgeführt.

Die Beklagten hätten bei Anwendung der durch die von ihnen übernommene Stellung gebotenen Sorgfalt vor allem alsbald nach ihrer Erwählung, also am 3. September 1901 oder an einem der nächstfolgenden Tage, von den Büchern und sonstigen Schriften des Konkursverwalters Einsicht nehmen und seine Kasse unter Feststellung des Sollbetrags und des vorhandenen Bestandes prüfen müssen, um sich ein Urteil über seine bisherige Geschäftsführung zu bilden und eine Unterlage für die von ihnen zu treffenden Anordnungen zu gewinnen. Hätten sie das getan und dadurch für H. die Überzeugung begründet, daß er einer wirksamen Beaufsichtigung seiner Geschäftsführung als Konkursverwalter gewärtig sein müsse, auch auf die alsbaldige Hinterlegung des bei ihm vorgefundenen Kassenbestandes hingewirkt, so würde er gar nicht gewagt haben, sich an den in seine Hände gelangenden Geldern zu vergreifen, sich vielmehr zu der von der Gläubigerversammlung angeordneten Hinterlegung der Gelder bei der Deutschen Bank bequemt haben.

Die Beklagten würden aber auch, wenn sie alsbald nach Übernahme ihrer Funktion eine Prüfung der Bücher und der Kasse des H. mit der erforderlichen Sorgfalt vorgenommen hätten, begründeten Anlaß zu Bedenken gegen die Korrektheit seiner Geschäftsführung gefunden und daher dringenden Grund zu besonders scharfer Beaufsichtigung gehabt haben. Dann aber hätten sie keinesfalls gesehen lassen dürfen, daß bei dem Verkaufe des vom Gemeinschuldner betriebenen Geschäftes der Preis dafür ohne jede Kontrolle an H. bezahlt werde; sie hätten dann vielmehr Vorkehrungen dahin treffen müssen, daß dieser Preis von dem Käufer des Geschäfts für Rechnung der Konkursmasse unmittelbar an die Deutsche Bank gezahlt werde. Übrigens sei es überhaupt eine als Fahrlässigkeit zu erachtende Unvorsichtigkeit gewesen, daß die Beklagten ungeachtet der Hinterlegungsanordnung eine den Betrag von 20000 M übersteigende Summe ohne weiteres und ohne Überwachung an den Konkursverwalter hätten zahlen lassen.

Die Revision hat nicht versucht, den gegen die Beklagten erhobenen Vorwurf, ihre Pflichten als Mitglieder des Gläubigerausschusses vernachlässigt zu haben, überhaupt abzuwehren; sie bestreitet aber, daß dieselben verpflichtet gewesen seien, die von der Vorinstanz bezeichneten Maßnahmen zu treffen, insbesondere alsbald nach dem 3. September 1901 eine Revision der Geschäftsführung des Konkursverwalters vorzunehmen oder bezüglich der Bezahlung des Preises für das B.'sche Geschäft besondere Vorsichtsmaßregeln zu treffen. Eine Verpflichtung der Beklagten zu solchem Verhalten sei weder aus den Vorschriften der Konkursordnung, noch aus den besonderen Umständen des gegebenen Falles herzuleiten. In der Zeit von der Eröffnung des Konkurses an bis zum Geschäftsverkauf seien offenbar erst wenig Geschäfte abgewickelt, und ein nicht erheblicher Geldbetrag in die Hände des H. gelangt gewesen. Zu einer alsbaldigen Kassenrevision, die nach § 88 R.D. nur alle Monate einmal stattzufinden brauche, für deren Vornahme vor dem 3. Oktober 1901 also keine Verpflichtung bestanden habe, sei daher kein Anlaß gegeben gewesen. Die Beklagten hätten auch keinerlei Grund gehabt, die Redlichkeit und die geschäftliche Tüchtigkeit des H. zu bezweifeln. Dieser habe, wie auch das Berufungsgericht als feststehend ansehe, in noch einer ganzen Anzahl anderer Konkurse die Stellung als Verwalter bekleidet; er sei also ein Mann gewesen, der sich bei dem Konkursgericht und in den Kreisen der Geschäftsleute allgemeinen Vertrauens erfreut habe.

Nehme man aber an, es sei den Beklagten kein Vorwurf daraus zu machen, daß sie nicht vor dem 18. September 1901 die Geschäftsführung des H. kontrolliert hätten, so fehle es an dem ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Verhalten der Beklagten und dem für die Konkursmasse eingetretenen Verluste, da, wie festgestellt sei, H. die am 18. September 1901 an ihn gezahlte Summe sofort unterschlagen habe, diese Handlung also durch spätere Akte der Beklagten nicht hätte verhindert werden können. Ungerechtfertigt sei es, wenn die Vorinstanz angenommen habe, die Beklagten hätten es, ganz abgesehen von der Verpflichtung, schon vor dem 18. September die Geschäftsführung des H. durch eine bei ihm vorzunehmende Revision festzustellen, überhaupt nicht leiden dürfen, daß der Preis für das verkaufte Geschäft an den Konkursverwalter gezahlt werde; dieser sei

die zu dieser Empfangnahme berufene Person gewesen, und Grund zu Mißtrauen gegen ihn habe nicht vorgelegen.

Diese Angriffe konnten keinen Erfolg haben.

Zu Unrecht meint die Revision aus der Bestimmung im § 88 Abs. 2 R.D., wonach der Gläubigerausschuß verpflichtet ist, die Untersuchung der Kasse des Verwalters wenigstens einmal in jedem Monat durch ein Mitglied vornehmen zu lassen, die Folgerung abzuleiten zu dürfen, daß eine Kassenprüfung keinesfalls früher als am letzten Tage einer von der Bestellung des Ausschusses an zu berechnenden einmonatigen Frist erfolgen müsse. Der Zeitpunkt, wann der Ausschuß als solcher zuerst eine Kassenrevision veranlassen muß, wird durch jene Vorschrift nicht bestimmt, und ganz unhaltbar ist die Meinung, daß durch sie den einzelnen Mitgliedern des Ausschusses nachgelassen sei, die Erfüllung ihrer Pflicht, die Geschäftsführung des Verwalters zu überwachen, in der Weise hinauszuschieben, daß mit den ersten Akten der Überwachung bis zum Ablauf eines Monats nach der Bestellung des Ausschusses gewartet werden dürfte. Der Vorinstanz ist auch beizustimmen, wenn sie angenommen hat, der Regel nach müsse, wenn der zunächst vom Gerichte ernannte Konkursverwalter von der ersten Gläubigerversammlung bestätigt worden ist, der in dieser gewählte Gläubigerausschuß sich gleich bei Beginn seiner Funktion durch eigene Nachprüfung davon überzeugen, wie der Verwalter in der Zeit bis zur ersten Gläubigerversammlung die Geschäfte besorgt hat, um sich eine auf eigener Wahrnehmung beruhende Unterlage für die weiteren Entschlüsse zu verschaffen. Hierzu hatten auch die Beklagten im vorliegenden Falle Anlaß, da, wie von der Vorinstanz festgestellt ist, S. schon vor der Gläubigerversammlung vom 3. September 1901 durch Einziehung von Außenständen und Fortführung des Geschäftes des Gemeinschuldners mehr als 2000 M eingenommen hatte, und die in seine Hände gelangten Gelder nach dem Beschlusse der Gläubigerversammlung bei der Deutschen Bank hinterlegt und so der einseitigen Verfügung des Verwalters entzogen werden sollten (§ 137 R.D.).

Zutreffend erscheint aber auch die weitere Annahme des Berufungsgerichts, daß die Beklagten, als ihre Zustimmung zum Verkauf des B.'schen Geschäfts im ganzen vom Verwalter eingeholt wurde (§ 134 Biff. 1 R.D.), Vorkehrung dahin hätten treffen müssen,

daß der von dem Erwerber zu zahlende Preis auch wirklich sofort der Deutschen Bank zugeführt und dadurch gesichert würde. Es handelte sich dabei um eine sehr namhafte Summe, die den Hauptbestandteil der ganzen Konkursmasse bildete; die Beklagten aber hatten zu der Zeit, als der Verkauf stattfinden sollte, und sie die Genehmigung dazu erteilten, noch keinerlei Maßnahme getroffen, die ihnen ein eigenes Urteil über die Geschäftsführung des Verwalters ermöglicht hätte, und es war ohne jede Schwierigkeit ausführbar, die Einzahlung der Kaufsumme bei der Deutschen Bank sicher zu stellen, möchte zu diesem Zwecke der Erwerber K. verpflichtet werden, die geschuldete Summe direkt für Rechnung der Konkursmasse bei der Bank einzuzahlen, oder bedungen werden, daß er nur gemeinschaftlich an den Konkursverwalter und ein Mitglied des Ausschusses — das dann die Ablieferung des Geldes an die Bank zu überwachen hatte — zahlen dürfe.

Es liegt nach alledem kein Anlaß vor, der Auffassung des Berufungsgerichts entgegenzutreten, daß die Beklagten schon vor der Unterschlagung der bei Gelegenheit des Geschäftsverkaufs in die Hände des H. gelangten Summe die ihnen als Mitgliedern des Gläubigerausschusses obliegenden Pflichten schuldhaft vernachlässigt und dadurch diese Unterschlagung ermöglicht haben. Es kann gegenüber demjenigen, was die Vorinstanz insoweit festgestellt hat, zweifelhaft erscheinen, ob es gerechtfertigt gewesen ist, daß sie lediglich über den Grund des erhobenen Anspruchs entschieden und die Sache zur Verhandlung und Entscheidung über dessen Höhe an die erste Instanz zurückverwiesen hat. Es bedarf aber eines Ausspruchs hierüber nicht, da es jedenfalls die Beklagten nicht beschwert, daß so, wie geschehen, erkannt worden ist.“ . . .